

NachtragFrauBrodhagFrauenbeiratssitzung28062016

als Nachtrag zu meinem Vortrag wollte ich Ihnen noch mitteilen, nach welchen Vorschriften, Eheleute, die Aufteilung ihrer Steuerschuld beim Finanzamt beantragen können. Es handelt sich hierbei um § 268 ff AO bzw. § 37 Abs. 3 AO. In der Anlage erhalten Sie hierzu weitere Informationen. Im ersten Fall geht es um die grundsätzliche Aufteilung der Steuer bei Gesamtschuldner. Hier soll jeder Schuldner die Möglichkeit erhalten, für den Fall einer notwendigen Vollstreckungsmaßnahme seinen Anteil an der Gesamtschuld zu kennen. Im zweiten Fall um die Aufteilung von bereits festgesetzten Erstattungsbeträgen. Vielleicht könnten Sie die Information an die Mitglieder des Beirats weiterleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Karin Brodhag

Steuerberaterin

Mannheimer Str. 17

67098 Bad Dürkheim